Institutionalisiertes Schutzkonzept

der
Erzbischöflichen
Maria-Ward-Realschule
St. Zeno Bad Reichenhall

zur
Prävention von Machtmissbrauch

1. Auflage
Stand: Oktober 2025

Inhalt

1. Vorwort ... 3
2. Definitionen ... 3
2.1 Grenzverletzungen ... 4
2.2 Übergriffe ... 4
2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen ... 4
2.4 Sexueller Missbrauch ... 5
2.5 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt ... 5
3 Risikoanalyse ... 7
4 Prävention ... 7
4.1 Verhaltenskodex ... 7
4.2 Partizipationsmöglichkeiten ... 13
4.3 Beschwerdeverfahren ... 13
4.4 Präventionsangebote ... 14
4.5 Sexualpädagogik ... 14
4.6 Personalauswahl und Einarbeitung ... 15
4.7 Fort- und Weiterbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche ... 16
4.8 Recht am eigenen Bild ... 16
5 Intervention ... 17
5.1 Umgang mit Übergriffen und Verdachtsfällen (Notfallplan) ... 17
5.2 Schutz der betroffenen Person ... 20
6 Evaluation ... 21

1. Vorwort

Als pädagogische Einrichtung in katholischer Trägerschaft wollen und müssen wir gewährleisten, dass unsere Schule ein sicherer Ort ist, an dem Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben.

„Miteinander achtsam leben", so lautet das Leitmotiv der Präventionsarbeit der Erzdiözese München und Freising. Das bedeutet, dass durch eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zwischen Erziehenden und Jugendlichen nachhaltig gefördert werden soll. Kurz gesagt: Es geht darum, eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, dass wir unsere Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Selbstbehauptung und Selbstwirksamkeit stärken, damit sie auch im außerschulischen Umfeld keine Betroffenen von Machtmissbrauch oder sexualisierter Gewalt werden. Damit unterstützen und ergänzen wir die Erziehungsarbeit im Elternhaus.

Die Weiterentwicklung des vorliegenden Schutzkonzepts soll mit einer regelmäßigen Überprüfung sichergestellt werden. Dazu findet in der Schule unter anderem eine Risikoanalyse gemeinsam mit den Jugendlichen und Kindern statt. Der Fokus der Weiterentwicklung soll jährlich neu gewählt werden. Im Anschluss erfolgt eine Auswertung, die dokumentiert wird. Neuerungen im Schutzkonzept werden gemeinsam beschlossen.

2. Definitionen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine besondere Verantwortung den jungen Menschen gegenüber. Ihre Rechte zu wahren, einen respektvollen Umgang zu pflegen und transparent zu handeln, das sind die Grundlagen, um Machtmissbrauch vorzubeugen.

Die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen werden durch dessen subjektives Empfinden definiert. Grenzverletzungen sind bei noch so guter Praxis immer wieder wahrscheinlich, denn der Umgang mit Nähe und Distanz ist immer wieder eine Herausforderung (vgl. Mascenaere, *Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe – Prävention und Handlungsempfehlungen*, S. 102).

Wichtig ist, dass Grenzverletzungen weder ignoriert noch abgewertet werden, sondern die Chance genutzt wird, daraus zu lernen, um Wiederholungen zu vermeiden. Wir unterscheiden in unserem Konzept zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch und geben einen Überblick über strafrechtlich relevante Formen:

2.1 Grenzverletzungen

Unter Grenzverletzungen verstehen wir ein einmaliges oder unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, durch das deren persönliche Grenzen überschritten werden. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Dazu gehören beispielsweise:

Eine Lehrkraft…

- … schreit ein Kind/einen Jugendlichen an.
- …umarmt ein Kind/einen Jugendlichen, ohne dass dies gewünscht wird.
- … reagiert zu emotional.
- … hält sich nicht an klare Abmachungen/Versprechungen.
- … packt ein Kind/einen Jugendlichen in einer angespannten Situation am Arm.
- … reagiert auf Grund ihrer eigenen Stimmung (genervt, gestresst).

Weitere Beispiele befinden sich in der Risikoanalyse. Diese wird jährlich durchgeführt (siehe 3.)

2.2 Übergriffe

Übergriffe sind vorsätzliche Handlungen und Ausdruck unzureichenden Respekts. Übergriffe erfolgen nicht zufällig und niemals aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit. Typisch ist, dass meistens kein Problembewusstsein bei den Verursachern erkennbar ist oder eingeräumt wird und Reaktionen der Betroffenen i. d. R. ebenso missachtet werden wie die Kritik von Dritten. Übergriffe sind oft mit Geheimhaltungsdruck verbunden (vgl. Mascenaere, *Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe – Prävention und Handlungsempfehlungen*, S. 103).

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl Körperlichkeit, Sexualität als auch Schamgrenzen verletzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives Unterdrucksetzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw., sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen (Paritätischer Gesamtverband, *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*, 2016, S. 5).

2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun bzw. diese schlicht nicht erkennen. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich. Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern,

die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein.

2.4 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass die Täterin bzw. der Täter Macht- und Autoritätspositionen sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren (Paritätischer Gesamtverband, *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen*, 2016, S. 5).

2.5 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Einmalige Grenzverletzungen fallen, nach der Definition in Abschnitt 2.1 nicht unter den strafrechtlich relevanten Bereich.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein.

In Deutschland sind sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch im Strafgesetzbuch (StGB) umfassend geregelt. Die zentrale Vorschrift für sexuelle Übergriffe ist § 177 StGB, der sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person unter Strafe stellt. Dazu gehören nicht nur Vergewaltigungen, sondern auch alle anderen sexuellen Handlungen, die durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer Lage gegen den ausdrücklichen oder erkennbaren Willen erfolgen.

Besonders streng geregelt ist der sexuelle Missbrauch von Kindern. Nach § 176 StGB sind jegliche sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren verboten, unabhängig von einer vermeintlichen Zustimmung. Bei besonders schweren Fällen, etwa beim Eindringen in den Körper oder wenn die Tat gemeinschaftlich begangen wird, greift § 176a StGB. Kommt es infolge einer solchen Tat zum Tod des Kindes, sieht § 176b StGB eine besonders hohe Strafe vor. Darüber hinaus regeln weitere Vorschriften wie § 176c StGB die Vorbereitungshandlungen, etwa durch Cybergrooming, also das gezielte Ansprechen von Kindern über das Internet zu sexuellen Zwecken.

Auch Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sind durch das Strafrecht besonders geschützt. Nach § 182 StGB macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornimmt, wenn dabei beispielsweise eine Zwangslage oder mangelnde Fähigkeit zur freien Willensbildung ausgenutzt wird oder wenn ein erheblicher Alters- und Reifeunterschied besteht.

Daneben gibt es weitere Vorschriften, die den Schutz vor sexuellen Übergriffen ergänzen. § 184b StGB stellt den Besitz, Erwerb und die Verbreitung kinderpornografischer Inhalte unter Strafe, während § 184c StGB entsprechende Regelungen für jugendpornografische Inhalte enthält. Zudem erfasst § 184i StGB die sexuelle Belästigung, also etwa das unerwünschte „Grapschen“ oder andere körperliche Annäherungen sexueller Art, die die betroffene Person belästigen.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Während § 177 StGB den allgemeinen Schutz vor sexuellen Übergriffen regelt, finden sich in den §§ 176 ff. StGB detaillierte Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Ergänzende Regelungen wie in den §§

184b, 184c und 184i StGB schließen Schutzlücken und sorgen dafür, dass sowohl schwerwiegende als auch scheinbar „leichtere“ Formen sexueller Übergriffe strafrechtlich verfolgt werden können.

Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragrafen benannten Straftat verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden. Alle drei Jahre muss das erweitere Führungszeugnis von allen an der Schule tätigen Personen erneut vorgelegt werden.

3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse bildete den Ausgangspunkt der Erstellung des Schutzkonzeptes.

In Anlehnung an eine Online-Befragung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, haben wir einen Fragebogen zur Risikoanalyse mit Schülerinnen und Schülern entwickelt.

Hierbei werden mögliche Risikofelder hinsichtlich des Machtmissbrauchs analysiert und bewertet, um festzustellen, wo Handlungsbedarf liegt. Diese Befragung wird jährlich wiederholt.

Haltung:

Alle an der Schule tätigen Personen nehmen die Anliegen und Themen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ernst und arbeiten diesbezüglich mit ihnen möglichst auf Augenhöhe zusammen. Die Erarbeitung von Schutzmaßnahmen kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche daran beteiligt sind.

Standards:	**Zuständigkeit**:
Einmal jährlich wird an der Schule eine Risikoanalyse durchgeführt. Die Analyse soll etwa am Ende des 1.Halbjahres stattfinden.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS
Einmal pro Jahr werden sowohl das Schutzkonzept als auch die geplanten Maßnahmen aktualisiert.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS

4 Prävention

4.1 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient allen an der Schule tätigen Personen als verbindlicher Rahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Unter Gewalt verstehen wir alle Formen körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Der Verhaltenskodex ist Teil des Schutzkonzeptes der Erzbischöflichen Maria-Ward Realschule St. Zeno Bad Reichenhall.

Die Standards zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht.

Dieser Verhaltenskodex wurde in einem mehrstufigen Verfahren unter Mitarbeit aller Lehrkräfte der Schule sowie eines Teams aus Schulleitung, Erweiterter Schulleitung und der Jugendsozialarbeiterin an Schulen erstellt.

Wir verfolgen das Ziel, den Verhaltenskodex durch die aktive Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und weiteren an der Schule tätigen Personen gemeinsam zu gestalten und weiter zu entwickeln.

(1) Nähe und Distanz

Haltung:

In der schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind sich alle an der Schule tätigen Personen ihrer Rolle bewusst und gehen transparent damit um. Dabei steht im Mittelpunkt, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu wahren.

Standards
Alle an der Schule tätigen Personen respektieren gegenseitig die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen.
Alle an der Schule tätigen Personen thematisieren Grenzverletzungen und übergehen sie nicht.
Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, wird dies transparent gemacht.
Das Nachschreiben von Schulaufgaben findet am Nachmittag (nach Möglichkeit bei offener Türe) statt, der Raum wird im Sekretariat bekannt gegeben.
Bei Einzelgesprächen wird nach Möglichkeit eine weitere Lehrkraft informiert, dass ein Einzelgespräch stattfindet. Kurze Absprachen sind von dieser Regel ausgenommen.
Bevorzugende Beziehungen zwischen an der Schule tätigen Personen und Schülerinnen bzw. Schülern sind zu unterlassen.
Näheverhältnisse werden transparent gemacht (z. B. Schüler sind Freunde der eigenen Kinder o. ä.).
Alle an der Schule tätigen Personen nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, achten sie und kommentieren sie nicht abwertend.
Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften und anderen an der Schule tätigen Personen nie zur exklusiven Geheimhaltung von Informationen aufgefordert.
Die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler werden mit Respekt und Vorsicht behandelt. Im Kunst- und Werkunterricht sowie beim Textilen Gestalten werden ohne Nachfragen keine Bilder überzeichnet und keine Handarbeiten überarbeitet. Bei Hefteinträgen und Leistungsnachweisen gilt: Lehrkräfte korrigieren wertschätzend und für die Schülerin/den Schüler nachvollziehbar.

(2) Sprache und Ausdruck

Haltung:

Wertschätzung und respektvollen Umgang drücken alle an der Schule tätigen Personen auch durch Sprache und Ausdruck aus. Dies umfasst einen angemessenen Ton, eine geeignete Wortwahl sowie eine aufgeschlossene Körpersprache, welche sich in Gestik, Mimik und Körperhaltung äußert. Auch Äußerungen über Dritte, die zwar Gegenstand, aber nicht Teilnehmer eines Gesprächs sind, sind miteingeschlossen.

Standards
Schülerinnen und Schüler werden mit ihrem Vornamen angesprochen bzw. im Unterricht aufgerufen.
Alle an der Schule tätigen Personen halten sich an Gesprächsregeln und üben sie auch mit den Schülerinnen und Schülern ein (aktives Zuhören, Begrüßen, usw.).
Mitarbeitende und Gäste werden von den Schülerinnen und Schülern gesiezt.
Grundsätzlich wird sexualisierte, demütigende bzw. bloßstellende oder beleidigende Sprache nicht verwendet.
Verbale und non-verbale Signale sind zu beachten und ernst zu nehmen, aufgezeigte Grenzen für Nähe sind zu akzeptieren und dürfen nicht überschritten werden.
Alle an der Schule tätigen Personen sind sich ihrer Vorbildwirkung, auch in Bezug auf angemessene Kleidung, bewusst.
Alle an der Schule tätigen Personen kommunizieren in klarer Sprache, um Missverständnisse zu vermeiden. Gestik und Mimik stimmen dabei überein.
Bei sprachlichen Grenzüberschreitungen greifen alle an der Schule tätigen Personen ein, beziehen klar Stellung und leiten bei Bedarf weitere Schritte ein.
Gegenseitige Wertschätzung, Respekt und Toleranz werden auch bei Aufeinandertreffen im privaten Bereich vorausgesetzt.

(3) Medien und soziale Netzwerke

Haltung:

Alle an der Schule tätigen Personen setzen sich dafür ein, Schülerinnen und Schüler in einem geschützten Umfeld einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien sowie sozialen Netzwerken zu lehren. In der Schule schaffen wir dafür förderliche Voraussetzungen und intervenieren bei Bedarf.

Standards
Der digitale Kontakt zwischen Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften findet ausschließlich über die von der Schule genehmigten Kanäle statt (*schul.cloud*, Dienst-E-Mail). Dies gilt auch für den Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften.
Übliche Arbeits- und Lernzeiten gelten auch in der digitalen Kommunikation. Sollte diese nicht eingehalten werden, wird keine Reaktion erwartet.
Vor der Verwendung von Medien müssen stets folgende Aspekte überprüft werden: Entspricht das Medium dem Alter der Kinder und Jugendlichen, ist es inhaltlich angemessen und berücksichtigt es den individuellen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen?
Zusätzlich zu unseren Standards gelten die allgemeinen Grundlagen zum Datenschutz.
Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Verwendung sämtlicher Medien durch Schülerinnen und Schüler auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Alle an der Schule tätigen Personen verpflichten sich, gegen jede Form von Diskriminierung (dazu zählt auch gewalttätiges oder sexistisches Verhalten) Stellung zu beziehen.
Interventionen bei Problemen erstrecken sich auch auf Kommunikationskanäle wie z. B. *WhatsApp*-Klassenchats, sobald eine an der Schule tätige Person Kenntnis davon erhält.

(4) Angemessenheit von Körperkontakt

Haltung:

Körperkontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und allen an der Schule tätigen Personen ist ausschließlich in Situationen zulässig, in denen er eindeutig der Situation angemessen und nachvollziehbar begründet ist.

Standards
Alle an der Schule tätigen Personen unterstützen Schülerinnen und Schüler, die Trost suchen, vorrangig durch einfühlsame Worte.

Berührungen im Sportunterricht können vorkommen und erfordern die Zustimmung der Schülerinnen und Schüler.
Von Ausnahmen abgesehen soll Sport-weiblich nur von weiblichen Lehrkräften und Sport-männlich nur von männlichen Lehrkräften unterrichtet werden.
Berührungen zur Versorgung oder zur Prävention von Verletzungen werden abgesprochen; wenn Hilfe dringend benötigt, handeln alle an der Schule tätigen Personen unverzüglich.

(5) Beachtung der Intimsphäre und Verhalten im Sport

Haltung:

Alle an der Schule tätigen Personen achten die Grenzen und die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Die Kinder und Jugendlichen werden dabei sensibilisiert, ihre eigenen Grenzen zu kennen und darin bestärkt, diese zu wahren.

Standards
Die Schülerinnen und Schüler kleiden sich für den Sport- und Schwimmunterricht getrennt von der Lehrkraft um.
Die Umkleidekabine wird in der Regel nicht betreten. Sollte ein Betreten unbedingt notwendig sein, wird angeklopft und auf ein „Herein“ gewartet.
Alle Lehrkräfte lassen die Mädchen, die ein Kopftuch tragen, ihr Kopftuch richten, wenn es verrutscht ist.
Im Sportunterricht werden gezielt Übungen angeboten, um Selbstwahrnehmung zu schulen und eigene Grenzen klar zu kommunizieren.
Beim Schwimmen legen die Lehrkräfte besonderen Wert auf den Schutz der Intimsphäre. Wie generell, wird sensibel mit Entschuldigungen (Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Unterrichtsbefreiung) umgegangen. Bei Bedarf erfolgen Einzelgespräche.
Ziel im Sport ist die Freude an der Bewegung – wo immer möglich können Spiele, Interaktionen und Übungen eingebunden werden, die Hilfestellung (Körperkontakt) erfordern.
Bei Körperkontakt im Unterricht (zum Beispiel Handarbeit oder Kunst) gilt: Die Lehrkräfte fragen zuerst nach und geben nur eine Hilfestellung, wenn die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler zustimmt.
Toilettenkontrolle während den Pausen: Toiletten sind ein intimer Raum, der besonderen Schutz benötigt. Um diesen Schutz zu gewährleisten, zeigen Lehrkräfte auch dort Präsenz. Toiletten werden in der Regel nur von Lehrkräften des gleichen Geschlechts betreten.

(6) Verhalten auf Reisen und Freizeitunternehmungen

Haltung:

Auf Reisen und Freizeitunternehmungen werden Beziehungen vertieft. Daher ist es notwendig, die Privat- und Intimsphäre besonders zu achten.

Standards
Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird auf einer mehrtägigen Klassenfahrt von mindestens einer Lehrkraft gleichen Geschlechts begleitet.
Die private Telefonnummer wird nicht an die Schülerinnen und Schüler herausgegeben.
Die Privatsphäre aller Beteiligten wird respektiert. Wenn ein Betreten der Zimmer notwendig ist, klopfen wir vor Betreten der Zimmer der Schülerinnen und Schüler an und warten auf Einlassbestätigung. Sollte es nicht möglich sein, auf Einlass zu warten, kündigen die Lehrkräfte an, dass das Zimmer gleich betreten wird.
Die Zimmer werden, wenn möglich, nur von Lehrkräften des gleichen Geschlechts betreten.
Die Schlafstätten/-räume werden strikt getrennt. Schülerinnen oder Schüler schlafen nicht in demselben Raum wie eine begleitende Lehrkraft. Schülerinnen und Schüler schlafen geschlechtergetrennt.

4.2 Partizipationsmöglichkeiten

Haltung:

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Mitbestimmung. Die Lehrkräfte sowie auch alle anderen an der Schule tätigen Personen bieten Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten, sich aktiv an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

Standards:	**Zuständigkeiten**:
Jede Klasse hat gewählte Klassensprecherinnen und Klassensprecher.	Klassenleitung
Die Schülerinnen und Schüler wählen Schülersprecherinnen und Schülersprecher.	Verbindungslehrkraft
In verschiedenen Projekten (z. B. Biosphärenschule) findet Partizipation statt.	Verantwortliche Lehrkraft
In der Risikoanalyse findet eine Befragung zur Partizipation statt.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS

4.3 Beschwerdeverfahren

Haltung:

Der transparente Umgang mit Beschwerden gehört für alle an der Schule tätigen Personen zu einer Kultur der Mitbestimmung.

Standards:	**Zuständigkeiten**:
Bei Schwierigkeiten mit Lehrkräften sind die Verbindungslehrkräfte als Vermittler für die Schülerinnen und Schüler da.	Verbindungslehrkraft
Beschwerdewege für Eltern werden zu Beginn des Schuljahres über einen Elternbrief bekannt gegeben.	Schulleitung
In der Risikoanalyse findet jährlich eine Befragung zur Zufriedenheit und den Umgang der Schule mit Beschwerden statt.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS

4.4 Präventionsangebote

Maßnahmen:	**Zuständigkeiten/ Anbieter**:
Zeit-für-uns-Stunden mit von den Klassen selbst gewählten Themen	Klassenleitung
Sensibilisierung für gesunde Beziehungsmuster im Rahmen des Religionsunterrichts	Fachschaft Religionslehre
Einladung eines Frauenarztes/einer Frauenärztin in die 10. Klassen zur Aufklärung	Fachschaft Biologie
Vortrag *Sicherheit auf dem Schulweg* für die 5. Klassen	Frau Hofmeister (Bundespolizistin)
MFM: *Mädchen – Frauen – Meine Tage* bzw. *Männer für Männer* für die 5. Klassen	Frau Jermann
Zammgrauft – Gewaltpräventionsprogramm für die 7. Klassen	Frau Hasenknopf, Frau Rabacher (Jugendbeamtin)
Sauba bleibm – Sucht und Drogenprojekt für die 8. Klassen	Frau Hasenknopf, Frau Rabacher (Jugendbeamtin)
Sei gscheit – Medienerziehung in den 6. Klassen	Frau Hasenknopf, Frau Rabacher (Jugendbeamtin)
Vortrag *Zivilcourage* für die 10. Klassen	Frau Hofmeister (Bundespolizistin)
Waagemut – Workshop zum Thema „Verhütung“ für die 10. Klassen	Frau Jermann
Treffpunkt Prävention für Lehrkräfte und Eltern u. a.	Landratsamt BGL

4.5 Sexualpädagogik

Die nachfolgende Tabelle fasst die sexualkunderelevanten Themen im Fach Biologie auf Grundlage des bayerischen Lehrplans und der LehrplanPLUS-Empfehlungen in den jeweiligen Jahrgangsstufen zusammen und nennt externen Referentinnen bzw. Referenten, die unterstützend eingebunden werden könnten.

Themen:	**Externe Referenten:**
Jahrgangsstufe 5 und 6 - Grundlagen der Körperwahrnehmung (Körperteile sowie Körperfunktionen) und Entwicklung - Einführung in das Thema Privatsphäre und Grenzen	Kinder- und Jugendarzt/-ärztin, Schulsozialarbeiter/-in, Landratsamt BGL

- Freundschaft und erste soziale Beziehungen	
Jahrgangsstufe 7 und 8 - Pubertät: körperliche und emotionale Veränderungen - Entwicklung von Selbstbild und Geschlechtsidentität - Erste Erfahrungen mit Zuneigung und Partnerschaft - Umgang mit Rollenvorbildern und Medienbotschaften - Vertiefung: Partnerschaft, Liebe und Freundschaft - Geschlechterrollen und sexuelle Orientierung - Grundlagen der Verhütung und Aufklärung über sexuell übertragbare Infektionen - Medienkompetenz im Kontext sexualisierter Inhalte	Sexualpädagoge bzw. Sexualpädagogin, Vertrauenslehrkraft, externe Arbeitsgemeinschaften (z. B. Jugendberatungsstellen), Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen (z. B. Kinder- und Jugendpsychologe/-psychologin)
Jahrgangsstufe 10 - Reproduktion und Schwangerschaft - Detailliertere Informationen zu Verhütung und Schutz vor sexuell übertragbare Krankheiten - Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch - Diskussion gesellschaftlicher Fragestellungen um Sexualität, Gender und Identität	Gynäkologe bzw. Gynäkologin und Frauenheiler/-in, Hebamme, Experte bzw. Expertin vom Gesundheitsamt, Vertreter/-innen von spezialisierten Beratungsstellen (z. B. Opferhilfe, Frauenhäuser)

4.6 Personalauswahl und Einarbeitung

Haltung:

Wirksamer Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals: Welche Haltung hat eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Thema Schutz vor Machtmissbrauch? Zeigt die Person sich offen für die präventiven Ansätze in dieser Einrichtung? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern? Dieser Austausch und die Anforderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bilden eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit.

Standards:	**Zuständigkeiten**:
Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sowie eine Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung unterzeichnen.	Schulleitung, Ressort 3 und GV.3 (EOM)
Die Einarbeitung neuer Lehrkräfte, Verwaltungsmitarbeiter/-innen und Hausangestellten erfolgt auf der Basis eines Einarbeitungskonzeptes. Im Rahmen der Einarbeitung wird das Schutzkonzept, dessen Grundhaltung und Inhalte thematisiert.	Schulleitung, Erweiterte Schulleitung

4.7 Fort- und Weiterbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche

Haltung:

Fortbildungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zu den Inhalten des Schutzkonzeptes sind unerlässlich, um Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts nachhaltig aktiv mitzugestalten.

Anbieter von Fortbildungen:
FIBS – Fortbildung in Bayerischen Schulen
Erzdiözese München und Freising
Katholisches Schulwerk in Bayern
Schulpastorales Zentrum Traunstein
Landratsamt BGL
Schulinterne Lehrerfortbildungen

Lehrkräfte müssen selbstständig ihre Fortbildungsverpflichtung erfüllen, indem Angebote der einschlägig bekannten Anbieter nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung gewählt werden. Angebote, die während des Schuljahres kurzfristig dazukommen, werden von der Schulleitung über die bekannten Kanäle an die Lehrkräfte kommuniziert.

4.8 Recht am eigenen Bild

Haltung:

Alle an der Schule tätigen Personen stellen sicher, dass das Recht auf das eigene Bild der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen gewahrt wird.

Standards:	**Zuständigkeiten**:
Bei der Verwendung von Bildern von Kindern und Jugendlichen für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule wird deren Einverständnis und das Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt.	Schulleitung bei der Schuleinschreibung
Alle Schülerinnen und Schüler wissen, dass das Recht auf das eigene Bild auch dann beachtet werden muss, wenn Fotos voneinander gemacht werden.	Klassenleitungen, Fr. Rabacher (Jugendbeamtin)

5 Intervention

5.1 Umgang mit Übergriffen und Verdachtsfällen (Notfallplan)

Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt bekannt wird, soll professionell reagiert werden, indem auf klar formulierte Verfahrensabläufe zurückgegriffen wird. Diese Abläufe umfassen:

1. Schutz des Kindes
Alle an der Schule tätigen Personen gewährleisten in einer Situation mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch sofort die Sicherheit des Kindes. Das Kind wird in einen geschützten Rahmen gebracht und vor möglichen Gefährdungen getrennt von der Person, die im Verdacht einer möglichen Gefährdung steht, betreut.

2. Ruhige und sensible Ansprache
Es wird darauf geachtet, Ruhe zu bewahren. Gespräche mit dem Kind erfolgen behutsam, ohne Drängen oder Suggestivfragen. Die Äußerungen des Kindes werden ernst genommen, das Kind darf ausreden.

3. Dokumentation
Beobachtungen und relevante Informationen werden sachlich dokumentiert: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen und konkrete Aussagen. Interpretationen oder Bewertungen werden vermieden.

4. Meldung und Zuständigkeiten

- Die Schulleitung wird unverzüglich informiert und zieht eine/n Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising hinzu.
- Zuständige externe Fachstellen wie das Jugendamt oder die Polizei werden bei akuter Gefährdung eingeschaltet.
- Lehrkräfte und an der Schule tätige Personen führen keine eigenen Ermittlungen durch.

5. Zusammenarbeit mit Fachkräften
Die Schule kooperiert eng mit den zuständigen Behörden, Fachkräften des Kinderschutzes und Beratungsstellen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

6. Nachsorge und Betreuung
Das betroffene Kind erhält kontinuierliche Betreuung und Unterstützung durch pädagogisches Personal oder externe Fachkräfte. Lehrkräfte werden durch interne oder externe Beratung unterstützt, um mit der Belastung umzugehen.

Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Schritt	Maßnahmen / Hinweise
Schutz des Kindes	Kind in sicheren Rahmen bringen, von verdächtiger Person trennen. unmittelbare Gefahrdung abwenden
Ruhige Ansprache	Ruhe bewahren, Kind behutsam ansprechen, keine Suggestivfragen, Kind ausreden lassen, Außerungen ernst nehmen
Dokumentation	Sachlich festhalten: Datum, Uhrzeit, Ort. Beteiligte, Aussagen des Kindes. Keine INTERPRETATIONEN oder Vermutungen
Meldung / Zuständigkeit	Schulleitung sofort informieren. Bei akuter Gefahrdung Jugendamt oder Polizei einschalten. Keine eigenen Ermittlungen
Zusammenarbet mit Fachkräften	Kontakt zu Jugendamt, Polizei, Kinderschutzfachkräften. Information nur an zustandige Stellen weitergeben
Nachsorge / Betreuung	Kontinuierliche Betreuung und Unterstûtzung des Kindes sichern Kollegiale oder externe Unterstützung für Lehrkräfte organisieren

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt außerhalb des Schulbereichs ist in jedem Fall auch die Schulleitung zu informieren. Dies dient in erster Linie zur Entlastung der Lehrkraft. Gemeinsam wird über das weitere Vorgehen beraten. Zeitnahe Hilfe wird dabei von den entsprechenden Fachberatungsstellen angeboten. Sinnvoll kann auch die Vermittlung eines solchen Kontakts an die betroffene Schülerin sein. Eine Einschätzung erfolgt auf Basis des Einzelfalls.

Landratsamt Berchtesgadener Land – Amt für Kinder, Jugend und Familie

Adresse:
Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

ZentraleTelefonnummer:
+49 8651 773-0

E-Mail:
jugendamt@lra-bgl.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche – Caritas Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall:
Innsbrucker Straße 2, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: +49 8651 76266-0

Berchtesgaden:
Franziskanerplatz 7, 83471 Berchtesgaden
Telefon: +49 8652 65533-40

Weitere Hilfsangebote

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:**
  0800 2255530
  Kostenfreie, anonyme Beratung für Betroffene und Fachkräfte.
- **Weißer Ring e.V. – Opferhilfe:**
  Außenstelle Berchtesgadener Land
  Telefon: +49 151 55164737
  E-Mail: wr-bgl@web.de

Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch. Ihre Aufgabe ist die Entgegennahme von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und Grenzverletzungen oder einen sonstigen sexuellen Übergriff gegenüber Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Bei Meldungen von Verdachtsfällen sind die unabhängigen Ansprechpersonen für die Prüfung und Klärung des Verdachtsfalls zuständig.

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeram-Weg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail:
KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail:
ULeimig(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III

80798 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de

Die von der Erzdiözese München und Freising neu eingerichtete Anlaufstelle soll Betroffenen und deren Angehörigen niederschwellig Information, Rat und Hilfestellung geben und eine Art Lotsenfunktion zu den verschiedenen Hilfs- und Informationsangeboten, zu den unabhängigen Ansprechpersonen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen einnehmen.

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese München und Freising
089/2137-77000
Mo - Fr jeweils von 9:00-12:00 Uhr, Di und Mi jeweils 16:00 -19:00 Uhr
www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/anlaufstelle

5.2 Schutz der betroffenen Person

Haltung:

Alle an der Schule tätigen Personengewährleisten den Schutz der betroffenen Person, bis die Situation geklärt werden konnte.

Standards:	**Zuständigkeiten**:
Bei Bekanntwerden oder Verdacht eines Übergriffs ergreifen alle an der Schule tätigen Personen Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person/en. Dazu gehört, … - … die betroffene Person nicht alleine zu lassen. - … die betroffene Person nicht mit Fragen zu bedrängen. - … Gesprächsbereitschaft zu zeigen. - … die betroffene Person und die beschuldigte Person voneinander zu trennen.	Alle an der Schule tätigen Personen

6 Evaluation

	Zuständigkeiten:
Einmal pro Jahr wird eine Risikoanalyse mit wechselnden Schwerpunkten durchgeführt.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS
Präventionsangebote und Ansprechpersonen werden jährlich geplant und aktualisiert.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS
Das Schutzkonzept wird jährlich aktualisiert.	Team aus Schulleitung, Lehrkräften und JAS
Das Schutzkonzept wird von allen an der Schule tätigen Personen unterschrieben. Neuerungen werden in der Lehrerkonferenz besprochen.	Schulleitung